

TrennungsMediation und Gewalt

Mediation wird auch in Österreich zunehmend eingesetzt, vor allem in Scheidungs- und Sorgerechtsangelegenheiten. Mediation kann eine gute Methode sein, um Konflikte zu lösen. Bei Gewalt soll sie jedoch nicht oder nur mit besonderer Vorsicht eingesetzt werden. Auch internationale Erfahrungen haben gezeigt, dass Mediation bei Gewalt in der Familie kein geeignetes Verfahren ist. Denn der Ausgangspunkt darin ist, dass zwei gleich starke PartnerInnen miteinander verhandeln sowie dass beide kompromissbereit und willig sind, Konflikte ohne Gewalt zu lösen. Gewalttätige Menschen verfolgen jedoch die Strategie, ihre PartnerIn (größtenteils sind Frauen Opfer männlicher Gewalt) mittels Gewalt einzuschüchtern und zu beherrschen.

Seit Herbst 2000 haben angehende MediatorInnen die Möglichkeit, ein sechzehnstündiges Basisseminar zum Thema „Mediation im Gewaltkontext“ im Rahmen der Mediationsausbildung zu absolvieren. Die Seminare werden vom Institut TrennungsMediation und Gewalt, das sich aus einer interdisziplinären Arbeitsgruppe (MediatorInnen, Frauenberaterinnen und Frauenhausmitarbeiterinnen) im Rahmen der *Plattform gegen die Gewalt in der Familie/Bereich Frauen* entwickelt hat, abgehalten.

Der Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die Problematik von Mediation bei vorliegender akuter oder vergangener Gewalt innerhalb von Ehe oder Lebensgemeinschaft aufzuzeigen, sowie eine Sensibilisierung und Bewusstmachung für das Thema *Gewalt an Frauen in der Familie* bei MediatorInnen zu bewirken – sowohl bei angehenden als auch bei praktizierenden.

Die Tatsache, dass in Trennungs- und Scheidungssituationen die Gewalttätigkeit exponentiell steigt, soll zum Grundwissen jeder Mediatorin und jedes Mediators gehören. Vor dem Hintergrund, dass gewaltexponierte Personen in Trennungs- und Scheidungssituationen eines besonderen Schutzes und spezifischer Hilfestellungen bedürfen, wurden von den TeilnehmerInnen Standards und Kriterien für Trennungsmediation in Fällen von Gewalt¹ erarbeitet: Fachliche Kompetenz der involvierten MediatorInnen und die absolute Gewaltfreiheit während des Mediationsprozesses gehören zu den wichtigsten Voraussetzungen. Darüber hinaus müssen die Sicherheit der KlientInnen sowie der MediatorInnen bei Sitzungen, getrennte Wohnsituation von Klient und Klientin und – vorzugsweise – die gemischtgeschlechtliche Co-Mediation² gewährleistet sein.

Bei akut vorherrschender Gewalt ist von Mediation abzuraten und der Prozess abzubrechen. In diesen Fällen muss eine Weitervermittlung an parteiliche Beratungseinrichtungen (Frauen- und Männerberatungsstellen, Opferschutzeinrichtungen) angeboten werden. Eine enge Zusammenarbeit mit den entsprechenden Organisationen und das Wissen über parteiliche Hilfseinrichtungen sollten in Zukunft nach Auffassung des Vereins ebenfalls zum Grundrepertoire einer Mediatorin oder eines Mediators zählen.

¹ Ausführungsrichtlinie zur Mediation gemäß § 39c FLAG 1967

² Bei der Co-Mediation gibt es ein KonfliktreglerInnenpaar, d.h., der Konfliktregler führt das Erstgespräch mit dem Mann, die Konfliktreglerin mit der Frau.

Insgesamt ist es der Arbeitsgruppe / dem Verein gelungen, das Thema Gewalt in der Mediationsausbildung zu verankern³.

Seit Herbst 2000 haben angehende MediatorInnen die Möglichkeit, ein zehnstündiges Basisseminar zum Thema „Mediation im Gewaltkontext“ zu absolvieren. Als Vereinbarung gilt, dass diese Unterrichtseinheiten nur von GewaltexpertInnen aus parteilichen Opferschutzeinrichtungen zusammen mit fachlich kompetenten MediatorInnen (soll heißen MediatorInnen, die sich mit dem Thema Gewalt an Frauen auseinandergesetzt haben) abgehalten werden. Nur so kann ein verantwortungsbewusster Umgang mit Opfern von Gewalt erlernt und gewährleistet werden.

Die Förderrichtlinien des BMWFJ zur Familienmediation gemäß § 39c FLAG vom 7.7.2000, GZ 41 2220/10-VI/1/00 (ARL) sind erhältlich im:

BM f. Wirtschaft, Familie und Jugend
zHd.: Frau Ilse Graf
Franz-Josefs-Kai 51
A-1010 Wien
Tel.: 01/71 100-32 36
E-Mail: ilse.graf@bmwfj.gv.at
Internet: www.bmwfj.gv.at

³ Ausführungsrichtlinien zur Familienmediation gemäß § 39c FLAG 1967